

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Fahrzeugmechatronik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München**

vom 28.11.2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Fahrzeugmechatronik an der Fachhochschule München vom 04.08.2005 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Satzung wird nach dem Wort „Fahrzeugmechatronik“ in einem Klammervermerk die englischsprachige Studiengangsbezeichnung „Automotive Mechatronics“ eingefügt.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - „(1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Fahrzeugmechatronik sind:
 1. Der Nachweis eines mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden und mindestens mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ abgeschlossenen Hochschulstudiums der Fahrzeugtechnik, des Maschinenbaus oder der Mechatronik an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die als Prüfungsgesamtergebnis besser als „2,0“ erreicht haben, ist der Nachweis der fachlichen Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 nicht erforderlich,oder
 2. der Nachweis eines mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden und mindestens mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ abgeschlossenen Hochschulstudiums einer verwandten Fachrichtung (z.B. Elektrotechnik, Physikalische Technik) an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses. In diesem Fall ist der Nachweis der fachlichen Eignung stets im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 zu erbringen. Wird dabei das Fehlen einzelner Kompetenzen festgestellt, werden von der Prüfungskommission Maßnahmen festgelegt, die den Erwerb dieser Kompetenzen aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München außerhalb des Curriculums ermöglichen. Der Nachweis über den Erwerb fehlender Kompetenzen muss spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Masterstudiums vorgelegt werden,oder
 3. der Nachweis eines mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden und mindestens mit dem Prüfungsgesamtergebnis „befriedigend“ abgeschlossenen Hochschulstudiums der Fahrzeugtechnik, des Maschinenbaus, der Mechatronik oder einer verwandten Fachrichtung an einer deutschen Hochschule oder

eines gleichwertigen Abschlusses. In diesem Falle müssen über die in Nr. 2 Sätze 2 bis 4 genannten Voraussetzungen hinaus eine mindestens zweijährige, einschlägige, qualifizierte, praktische Berufstätigkeit sowie dabei erbrachte, überdurchschnittliche Leistungen nachgewiesen werden.

4. Die Absolvierung eines praktischen Studienseesters im Hochschulstudium gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 bzw. eine mindestens 18-wöchige einschlägige Industriepraxis in den Fällen der Nr. 1 und Nr. 2.“
3. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit überdurchschnittlichem Ergebnis (alle Teile „besser als 3“) oder einer gleichwertigen Prüfung erbracht.“
4. In § 3 Abs. 3 wird der Artikel „82“ durch den Artikel „63“ ersetzt.
5. § 4 erhält die Überschrift „Zulassungs- und Eignungsverfahren“.
6. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Nummer 3“ gestrichen.
7. In § 4 Abs. 5 werden die Worte „vier Wochen“ durch die Worte „einen Monat“ ersetzt.
8. § 4 Abs. 8 wird zum neuen § 5 Abs. 5.
9. Nach § 5 Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München. Die Prüfungskommission legt fest, welche Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.“
10. § 6 erhält die Überschrift „Module und Prüfungen“ und wird wie folgt neu gefasst:
 - „(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die Form und das Verfahren der Prüfungen, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen sowie die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Einzelheiten regelt der Studienplan.
 - (2) Alle Module werden als Pflichtmodule und als Wahlpflichtmodule geführt.
 1. Pflichtmodule sind die Module, die für alle Studierenden des Masterstudienganges verbindlich sind.
 2. In der Modulgruppe Mechatronische Fahrzeugsysteme und im Wahlpflichtmodul Internationale Kompetenz müssen die Studierenden nach Maßgabe der Anlage eine bestimmte Auswahl an fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

- (3) Darüber hinaus können die Studierenden Fächer oder Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich wählen (Wahlmodule).“

11. § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.“

12. Die bisherige Anlage wird durch die dieser Änderungssatzung beigefügte „Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Fahrzeugmechatronik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft. § 1 Nr. 12 gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Fahrzeugmechatronik nach dem Sommersemester 2007 aufnehmen.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Fahrzeugmechatronik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – FH München

1 Nr.	2 Module	3 Modules	4 SWS 4)	5 ECTS- Kredit- punkte 4)	6 Art der Lehrveran- staltung 4)	7 Prüfungen: Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen und Dauer mündlicher Prüfungen in Minuten 1), 2), 3)	8 Zulassungs- voraus- setzungen für Prüfungen 1), 4)
FE 1	Modulgruppe Fahrzeugtechnik	Module group Automotive engineering					
FE 1.1	Fahrzeugantriebe	Power trains	4	5	SU/Ü/PR	KI (60-120) oder StA	
FE 1.2	Fahrdynamik	Vehicle dynamics	4	5	SU/Ü/PR	KI (60-120) oder StA	3 LN / 3 TN
FE 2	Modulgruppe Fahrzeuginformatik	Module group Automotive information technology					
FE 2.1	Softwareentwicklung für Mikro- controller	Software development for micro- controllers	4	5	SU/Ü/PR	KI (60-120) oder StA	1 LN
FE 2.2	Kommunikation und Netzwerkmanage- ment	Communication and network manage- ment	4	5	SU/Ü/PR	KI (60-120) oder StA	1 LN
FE 3	Modulgruppe Mechatronik	Module group Mechatronics					
FE 3.1	Sensoren und Aktoren	Sensors and actuators	4	5	SU/Ü/PR	KI (60-120) oder StA	
FE 3.2	Modellbildung und Regelung	Modelling and control	4	5	SU/Ü/PR	KI (60-120) oder StA	
FE 4	Modulgruppe Mechatronische Fahrzeugsysteme 5)	Module group Mechatronic vehicle systems 5)					
FE 4.1	Wahlpflichtmodul 1	Elective module 1	2	3	SU/Ü/PR	KI (60-120) oder StA	
FE 4.2	Wahlpflichtmodul 2	Elective module 2	2	3	SU/Ü/PR	KI (60-120) oder StA	
FE 5	Modulgruppe Simulation	Module group Simulation					
FE 5.1	Echtzeitsimulation	Real time simulation	4	6	SU/Ü/PR	KI (60-120) oder StA	4 LN
FE 5.2	Mehrkörpersysteme	Multibody systems	4	6	SU/Ü/PR	KI (60-120) oder StA	4 LN
FE 6	Modulgruppe Projekt	Module group Project					
FE 6.1	Projektstudium Mechatronik I	Mechatronics project I	2	6	Proj	PA und Kol(30) 6)	
FE 6.2	Projektstudium Mechatronik II	Mechatronics project II	2	6	Proj	PA und Kol (30) 6)	7)

FE 7	Modulgruppe Fachübergreifende Qualifikationen	Module group Multidisciplinary qualifications				
FE 7.1	Qualitätssicherung und statistische Ver- suchsplanung	Quality assurance and design of experi- ments	4	4	SU/Ü/PR	KI (60-120) oder StA
FE 7.2	Wahlpflichtmodul Internationale Kompetenz ⁸⁾	Elective module International competence ⁸⁾	4	6	SU/Ü/SE	SP (60-120) MP (15-45) KI (60-120) oder StA ⁹⁾
FE 8	Masterarbeit	Master thesis		20		MA
		Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte	48	90		

Abkürzungen:

ECTS European Credit Transfer System

KI Klausur

Kol Kolloquium

LN Leistungsnachweis

MA Masterarbeit

MP mündliche Prüfung

Proj Projekt

PA Projektarbeit

PR Praktikum

SP schriftliche Prüfung

StA Studienarbeit

SU seminaristischer Unterricht

SWS Semesterwochenstunden

TN Teilnahmenachweis

Ü Übung

Anmerkungen:

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- 2) Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt.
- 3) Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung.
- 4) Die Erteilung des Prädikats „mit Erfolg abgelegt“ ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung und für das Bestehen der Masterprüfung.
- 5) Aus einem vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegten Katalog müssen zwei fachwissen-
schaftliche Wahlpflichtmodule gewählt werden.
- 6) Zur Bildung der Modulendnoten werden die Projektarbeit jeweils mit 0,7 und das Kolloquium
jeweils mit 0,3 gewichtet.
- 7) Ausreichende Endnote im Modul „Projektstudium Mechatronik I“ ist Voraussetzung für die
Ausgabe der Aufgabenstellung im Modul „Projektstudium Mechatronik II“.
- 8) Aus einem vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegten Katalog müssen fachwissen-
schaftliche Wahlpflichtfächer im Umfang von sechs ECTS-Kreditpunkten gewählt werden. Die
Auswahl ist genehmigungspflichtig.
- 9) Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten der einzelnen Fächer entsprechend ihrer
ECTS-Kreditpunkte gewichtet.